

RS OGH 1996/11/5 10ObS2338/96p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1996

Norm

ASVG §213a

EisbG §21 Abs3

Rechtssatz

Gemäß § 21 Abs 3 Eisenbahngesetz 1957 hat das Eisenbahnunternehmen das Verhalten seiner Bediensteten durch allgemeine Anordnungen, wie die Betriebsvorschrift V 3, zu regeln, die der Genehmigung durch die Behörde bedürfen. Es handelt sich dabei aber nicht um staatliche Eingriffsnormen, sondern nur um, wenn auch mit Bescheid genehmigte Dienstvorschriften, die keine Verwaltungsstrafe als Sanktion vorsehen. Die Betriebsvorschrift V 3 erfüllt damit nicht die Kriterien einer Arbeitnehmerschutzvorschrift.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2338/96p
Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 ObS 2338/96p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106716

Dokumentnummer

JJR_19961105_OGH0002_010OBS02338_96P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at